

# Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

NEWS 16.07.2020 Geänderte Antragsvoraussetzungen



Haufe Online Redaktion



Bild: pixabay

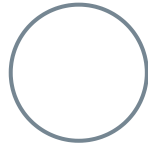
*Vielfach ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt.*

**Um gefährdeten Unternehmen im Zeitraum von Juni bis August 2020 zu helfen, wurde eine Überbrückungshilfe eingeführt. Für Unternehmen mit saisonal bedingten Umsatzschwankungen sind jetzt die Antragsvoraussetzungen angepasst worden. Bei der Beantragung kommt Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern eine besondere Rolle zu.**

Inzwischen werden zwar viele Beschränkungen wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt.

Mit der Überbrückungshilfe soll kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, daher für die Monate **Juni bis August 2020** eine weitergehende Liquiditätshilfe gewährt werden. Damit schließt das neue Programm zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung (März bis Mai 2020) an. Das BMWi hat hierzu [ausführliche FAQ's veröffentlicht](#).

WERBUNG



## Erneut abspielen

Die **Antragsfristen** für die Überbrückungshilfen enden jeweils spätestens am **31.8.2020** und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der **Gewinnermittlung** zu berücksichtigen.

## Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen**, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten;
- **Soloselbständige** und selbständige Angehörige der **Freien Berufe** im Haupterwerb.

Eine **Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen** in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

**Achtung (Aktualisierung):** Unternehmen, die aufgrund der starken saisonalen Schwankung ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markttätig sind (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungs-

stätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die **Einnahmen** (am Markt erzielten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand) abgestellt.

## Wann ist die Antragstellung ausgeschlossen?

In folgenden Fällen ist kann kein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden:

- nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet,
- keine inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- qualifiziert für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1.1.2020 mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. EUR Umsatzerlöse)
- Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR Teil einer Unternehmensgruppe, die einen Konzernabschluss aufstellt oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen hat und deren im Konzernabschluss ausgewiesener, konsolidierter Jahresumsatz im Vorjahr der Antragstellung mindestens 750 Mio. EUR betrug,
- am 31.12.2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Gründung erst nach dem 31.10.2019,
- öffentliches Unternehmen (Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechtsgelten nicht als öffentliche Unternehmen),
- gemeinnütziges Unternehmen, das zugleich ein öffentliches Unternehmen ist,
- Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb.

## Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht einseitig veränderbare Fixkosten** gemäß der folgenden Liste, die auch **branchenspezifischen Besonderheiten** Rechnung tragen soll.

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten (Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessenen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1.3.2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

## In welcher Höhe wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzseinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat:

| Umsatzeinbruch      | Erstattung Fixkosten |
|---------------------|----------------------|
| mehr als 70 %       | 80 %                 |
| 70 % bis 50 %       | 50 %                 |
| unter 50 % bis 40 % | 40 %                 |

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die **maximale Förderung** beträgt 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 EUR pro Monat, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 EUR pro Monat. Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

## Wie erfolgt die Beantragung und der Nachweis?

Das Antragsverfahren wird durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** durchgeführt und über eine **digitale Schnittstelle** direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

Bei Antragstellung ist eine **Umsatzschätzung** für April und Mai 2020 abzugeben sowie Umsatzprognose für den beantragten Förderzeitraum. Außerdem ist eine Abschätzung der **voraussichtlichen Fixkosten** an, deren Erstattung beantragt wird, einzureichen.

**Wichtig:** Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020,
- Jahresabschluss 2019,
- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden. Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei gemeinnützigen Organisationen und Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab.

## Wie erfolgt die Schlussabrechnung?

Bei Vorliegen der **endgültigen Umsatzzahlen** über den tatsächlich entstandenen **Umsatzeinbruch** im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermittelt zudem die endgültige **Fixkostenabrechnung** an die Bewilligungsstellen der Länder. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

**Achtung:** Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der **Kleinbeihilfenregelung 2020** zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

## DStV zur Steuerberater-Haftung

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) weist in einer [Mitteilung vom 03.07.2020](#) darauf hin, dass er mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Klarstellung zur Frage der Haftung erreichen konnte: Selbstverständlich sei, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten haben. Eine **darüberhinausgehende Haftung** gegenüber dem die Überbrückungshilfe gewährenden Land ist hingegen **ausgeschlossen**.

# Wie funktioniert die Registrierung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Online-Antragsportal?

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nutzen das bundesweite [Online-Antragsportal](#). Die Registrierung erfolgt hier entweder

- mit Nutzerkonto Bund und der Online-Ausweisfunktion oder
- mit PIN-Brief.

**Hinweis:** Bei Fragen zur Registrierung oder Problemen steht ein Service-Desk unter der Service-Hotline +49 521 5603189-179 sowie unter der E-Mail [de-hl-ueberbrueckung@kpmg.com](mailto:de-hl-ueberbrueckung@kpmg.com) zur Verfügung.

## Wie ist das Verhältnis zu anderen Programmen?

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind **erneut antragsberechtigt**.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

**Achtung:** Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu **anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder** werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

## Tipp: Online-Seminar zu den Überbrückungshilfen und weiteren Förderungsmöglichkeiten

In unserem Online-Seminar am 14.07.2020 stehen die Überbrückungshilfen aus dem neuen Konjunkturpaket im Fokus, ergänzt durch einen Überblick über die gesamten bisher verabschiedeten Hilfsmaßnahmen sowie weitere Fördermittel. WP/StB Florian Künstle zeigt, wie die Überbrückungshilfe in 2 Stufen korrekt beantragt wird. Fördermittelexperte Alexander Hug gibt einen Überblick über die Corona-Konjunkturhilfen insgesamt, erläutert Kombinationsmöglichkeiten mit bestehenden Förderprogrammen und zeigt, wie die Antragsprozesse in den Programmen grundsätzlich ablaufen.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)